

Bundesteilhabegesetz: Was waren die Gründe für die Gesetzesänderung?

Horst Frehe, Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-BRK) hat sich Deutschland verpflichtet, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, Diskriminierungen und Benachteiligungen abzubauen, Barrierefreiheit herzustellen und eine inklusive Gesellschaft zu schaffen. Diese Vorgaben sind der Maßstab, um zu beurteilen, ob die UN-BRK im Sinne der Konkretisierung der Menschenrechte und des Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz (GG) auch umgesetzt wurde.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Unterstützungsbedarf haben, müssen daher über sozialrechtliche Ansprüche verfügen, die ihnen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ohne weitere Benachteiligungen ermöglicht. Dazu ist es erforderlich, die Ansprüche auf soziale Teilhabe aus dem Sozialhilferecht herauszuführen und als ein umfassendes Teilhaberecht auszugestalten, die Bedarfsermittlung von dem Ausgleich von Defiziten zu einer Orientierung an gleichberechtigter Teilhabe umzugestalten, die Ansprüche möglichst weitgehend unabhängig von Einkommen und Vermögen auszugestalten, den Zugang diskriminierungsfrei zu ermöglichen und die Leistungen am tatsächlichen Teilhabebedarf zu orientieren.

Dazu gehört auch ein Behinderungsverständnis, das nicht individuelle Defizite zuschreibt, sondern das Wechselverhältnis von individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren beleuchtet und nicht primär die Anpassung Behinderter an eine nichtbehinderte Umwelt fordert, sondern die Umwelt an die Bedürfnisse Behinderter anpasst. Dazu bedarf es einer Bedarfsermittlung, die nicht durch Trägerzuständigkeiten begrenzt wird und eine zügige Durchsetzung der Entscheidungen ermöglicht. Mit dem Wunsch- und Wahlrecht muss behinderten Menschen die Durchsetzung berechtigter Wünsche ermöglicht werden, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung soll sie dabei auf Augenhöhe unterstützen.

Mit der Strukturverantwortung der Länder soll eine ortsnahe, inklusive und bedarfsgerechte Leistungserbringung sichergestellt werden. Dabei soll die Umsteuerung von der angebots- in eine nachfrageorientierte Leistungserbringung erfolgen. Durch die Trennung der Fachleistungen von den unterhaltssichernden Leistungen und eine vereinfachte und eingeschränkte Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe soll verhindert werden, dass der Unterstützungsbedarf nicht zu einer erneuten Ausgliederung der Anspruchsberechtigten kommt.

Ob mit dem BTHG diese Vorgaben umgesetzt wurden, die Ziele erreicht werden können und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe erreicht werden kann, soll in dem Vortrag näher untersucht werden.